

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat
vom 12. September 1988**

(zuletzt geändert am 18. November 2019)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

§ 2 Fraktionen

§ 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

§ 5 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

§ 6 Amtsführung

§ 7 Schweigepflicht

§ 8 Vertretungsverbot

§ 9 Befangenheit

III. Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 10 Einberufung des Gemeinderats

§ 11 Tagesordnung

§ 12 Beratungsunterlagen

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 14 Sitzordnung

2. Beratung

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§ 16 Verhandlungsgegenstände

§ 17 Verhandlungsablauf

§ 18 Vortrag, berstende Mitwirkung im Gemeinderat

§ 19 Redeordnung

§ 20 Sachanträge

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

§ 22 Persönliche Erklärungen

§ 23 Bürgerfragestunde

§ 24 Anhörung

§ 25 Ordnung im Sitzungsraum

3. Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfähigkeit

§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

§ 28 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

§ 29 Abstimmungsformen

§ 30 Wahlen

§ 31 Schriftliches Verfahren

§ 32 Offenlegung

4. Niederschrift

§ 33 Niederschrift

§ 34 Inhalt der Niederschrift

§ 35 Anerkennung der Niederschrift

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

IV. Ausschüsse

§ 37 Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung

§ 38 Bildung der Ausschüsse

§ 39 Vertretung

§ 40 Vorsitz

§ 41 Öffentlichkeit, Zuhörer

V. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 44 Inkrafttreten

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat der Stadt Biberach am 5. Oktober 2017 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Erste Beigeordnete (Erster Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, führt der weitere Beigeordnete (Bürgermeister) den Vorsitz und bei dessen Verhinderung die ehrenamtlichen Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, den Namen des Vorsitzenden, seines(r) Stellvertreter(s) und der übrigen Mitglieder sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.

§ 3 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat (§ 33 a GemO) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, seinem ersten ehrenamtlichen Stellvertreter und den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel vor jeder Sitzung des Gemeinderats ein. Die Beigeordneten sowie ein Vertreter des Hauptamts nehmen an den Sitzungen regelmäßig teil. Der Oberbürgermeister kann weitere Mitarbeiter zuziehen.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. § 41 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung findet keine entsprechende Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu geben die Stadträte gegenüber dem Oberbürgermeister folgendes Gelöbnis ab: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Anschließend wird die Verpflichtung durch Handschlag bekräftigt. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnen.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand unter Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden, falls sie mit keinem der jeweils zuvor behandelten Punkte in Verbindung stehen.

(3) Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister die Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

(1) Die Stadträte müssen die Ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Ist ein Stadtrat verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so teilt er dies unter Angabe des Grundes vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer mit.

(2) Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.

(3) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

(4) Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gemeinderat fort.

§ 8 Vertretungsverbot

Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nur dann geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln. Dies gilt nur insoweit, als die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Befangenheit

Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von ehrenamtlich tätigen Bürgern wird auf § 18 GemO verwiesen.

III. Sitzungsordnung**1. Vorbereitung der Sitzungen****§ 10 Einberufung des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, in der Regel mindestens einmal im Monat. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und darf nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt worden sein.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zur Sitzung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einberufung erfolgt bei Gemeinderatssitzungen in der Regel 7 Tage vor der Sitzung. In der Regel finden Sitzungen montags und donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung in derselben Woche fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben, so dass es den Einwohnern unter normalen Umständen möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 11 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Die Tagesordnung enthält die Angabe über Beginn und Ort der Sitzung und alle Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen (Notfälle im Sinne von § 34 Abs. 2 GemO) unverzüglich durch schriftliche Nachträge die Tagesordnung erweitern. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 3.

§ 12 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 10 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jeder Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.

§ 14 Sitzordnung

(1) Die Sitzordnung wird durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionen des Gemeinderats festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

(2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

2. Beratung

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat die Pflicht, dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 GemO). Der Vorsitzende stellt die Befangenheit fest. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat.

§ 16 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen und Anträge der Verwaltung, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen und Stadträte.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird innerhalb der ersten 6 Monate erst erneut behandelt, wenn neue sachliche oder rechtliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 17 Verhandlungsablauf

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern und auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung in Gemeinderat

- (1) Der Vorsitzende trägt dem Gemeinderat vor. Er kann den Vortrag einem Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann - auf Verlangen des Gemeinderats muss er - Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (5) Dem Jugendparlament wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendparlaments oder von einem Vertreter wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendparlaments als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen Vertretern wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten. Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist das Jugendparlament mit angemessener Frist unter Übersendung der Beratungsunterlagen in geeigneter Weise zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. In der ersten Runde der Diskussion kann der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. Die Reihenfolge wechselt unter den Fraktionen vierteljährlich entsprechend dem Belgischen Kreisel. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem Beigeordneten, einem zugezogenen Beamten, Angestellten, sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(6) Der Gemeinderat kann die Redezeit sowie die Zahl der Redner jeder Fraktion beschränken. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(7) Bei der Worterteilung werden vom Vorsitzenden Erstmeldungen vor Zweitmeldungen berücksichtigt.

(8) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Sie müssen so bestimmt abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann.

(2) Anträge nach Abs. 1 können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende bekannt.

(3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine erhebliche Ausgabenerhöhung oder eine erhebliche Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden darf nur ein Redner für und einer gegen den Antrag sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - d) der Antrag, die Behandlung des Tagesordnungspunkts zu vertagen,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Über einen Schlussertrag (Abs. 3 a) kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, darf Schlusserträge nach Abs. 3 a und b nicht mehr stellen.

(5) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (Abs. 3 e) wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird er angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 22 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält nach Erledigung eines Gegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Wer einen gegen eine Partei, Personengruppe oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort.

(2) Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 23 Bürgerfragestunde

(1) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Frageberechtigte im Sinn des Absatzes 1 erhält drei Minuten Rederecht. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht werden. Die Fragen, Anregungen oder Vorschläge werden vom Vorsitzenden gesammelt und anschließend dazu Stellung genommen. Ist die Beantwortung oder Stellungnahme nicht sofort möglich, so werden diese direkt an den Fragenden nachgereicht. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.

(3) Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Baugenehmigungsverfahren, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 24 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Sie muss nichtöffentlich durchgeführt werden, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt. Auf sie ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 25 Ordnung im Sitzungsraum

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Bei allgemeiner Unruhe können sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen sind.

(4) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

3. Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 2 bis 4 GemO verwiesen.

§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt werden, so kann auf Antrag über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung).

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 28 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 29 Abstimmungsverfahren

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung durch Aufruf der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge findet statt, wenn der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stadträte dies beantragen.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 30 Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

2) Die Stimmzettel sind vom Schriftführer vorzubereiten und bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet in die Wahlurne geworfen.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden unter Mithilfe von zwei ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters, bei deren Verhinderung von zwei dafür vom Gemeinderat bestellten Stadträten, und des Schriftführers ermittelt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt. Der Vorgang ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(6) Ist das Los zu ziehen, so bestimmt der Gemeinderat ein Mitglied. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 31 Schriftliches Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

(2) Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 32 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zu Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufliegt und dass dem Antrag innerhalb einer Woche widersprochen werden kann. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen.

4. Niederschrift

§ 34 Niederschrift

(1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats ist vom Schriftführer je eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift. Sie sind ausschließlich für die Niederschrift und für Archivzwecke zu verwenden und werden frühestens 6 Monate nach Unterzeichnung der Niederschrift gelöscht.

(3) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Einzelbeschlüsse gefasst oder wird abweichend zur Vorlage beschlossen, so hat der Schriftführer den Wortlaut des Gesamtbeschlusses am Ende der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst darzustellen.

(4) Nach Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats erhält jeder Stadtrat auf Wunsch einen Niederschriftauszug zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 34 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (vgl. § 31) oder durch Offenlegung (vgl. § 32) gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 35 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist vom bzw. von den Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, vom Schriftführer und den beiden Beigeordneten (Sichtvermerk) zu unterzeichnen. Die zwei Stadträte müssen verschiedenen Fraktionen angehören. Sie unterzeichnen in folgender Reihenfolge: ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der Reihenfolge ihrer Wahl, Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge der Fraktionsstärke und Stadträte nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmenzahl.

(2) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen 1/4 Stunde vor Sitzungsbeginn und durch Umlauf während der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über dabei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Niederschriften über die öffentlichen und die nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt der Schriftführer.

(2) Stadträte können diese Niederschriften jederzeit einsehen und Aufzeichnungen machen. Aufzeichnungen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(3) Bürger können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen einsehen.

IV. Ausschüsse

§ 37 Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 38 Bildung der Ausschüsse

(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personalvorschlägen soll entsprochen werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse genügt es, wenn der von allen Fraktionen getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen zustande, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(5) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§ 39 Vertretung

(1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.

(2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es einen Stellvertreter derselben Fraktion und übergibt ihm die Tagesordnung. Diese Verpflichtung geht auf die Verwaltung über, wenn sich das ordentliche Ausschussmitglied für längere Zeit abgemeldet hat oder von der Teilnahme an der Sitzung befreit ist.

§ 40 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den beschließenden und beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister.

(2) Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz auf einen Beigeordneten, einen ehrenamtlichen Stellvertreter und wenn diese verhindert sind, auf ein Mitglied des betreffenden Ausschusses, das Stadtrat ist, übertragen. Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.

(3) In beratenden Ausschüssen hat der Beigeordnete als Vorsitzender Stimmrecht.

§ 41 Öffentlichkeit, Zuhörer

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

(2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss abgewichen werden.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 12. September 1988 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.-Prä- sidium	Öffentl. Bekannt- machung		Vorstehende Fas- sung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 11.07.1966	---	---		
(Ä) 09.06.1972	---	---		
(Ä) 01.02.1974	---	---		
(S) 12.09.1988	---	---		
(Ä) 21.12.1992	---	---		
(Ä) 27.10.2003	---	---		
(Ä) 05.10.2017	---	---		06.10.2017
(Ä) 18.11.2019				01.10.2019